

Fachliche Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zum Konsultationsentwurf einer Allgemeinverfügung zur Konkretisierung der unbestimmten Begriffe im Mobilfunk

Stellungnahme darf veröffentlicht werden und enthält keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Das Vorhaben der Bundesnetzagentur, die unbestimmten Begriffe „erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit“ bei Mobilfunk-Internetzugängen gem. § 57 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 TKG zu konkretisieren, wird ausdrücklich begrüßt. Dies ist erforderlich, damit Verbraucher in Zukunft ihre Rechte durchsetzen können. Allerdings sieht das StMWi an einigen Punkten noch Nachbesserungsbedarf bei der Allgemeinverfügung:

- 1) Eine Differenzierung nach Bevölkerungsdichte ist nicht akzeptabel. Es ist nicht gerechtfertigt, Menschen in weniger dicht besiedelten Gebieten nur einen Anspruch auf eine geringere vertragliche Leistung zu geben. Die Aufteilung in Raumklassen widerspricht dem Ziel gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. c TKG, gleichwertige Lebensverhältnisse in städtischen und ländlichen Räumen sicherzustellen. Eine geringere Datenübertragungsgeschwindigkeit bedeutet einen erheblichen Standortnachteil für den ländlichen Raum. Die Unterscheidung verkennt, dass sich auch in Gebieten mit geringerer Haushaltsdichte zahlreiche Wirtschaftsbetriebe finden, von kleinen und mittelständischen Unternehmen bis hin zu großen Industriebetrieben, die auf eine leistungsfähige Mobilfunkversorgung angewiesen sind.

- 2) Die Grenzwerte sind zu niedrig angesetzt, ab denen eine erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Datenübertragungsgeschwindigkeit angenommen wird. Eine durchschnittliche Erbringung von lediglich 10 - 25 % der vertraglich vereinbarten Leistung, wie nun in der Allgemeinverfügung vorgesehen, kann kaum als Vertragserfüllung angesehen werden. Zwar dürfte Verbrauchern bewusst sein, dass ihnen abhängig von verschiedenen Faktoren, wie zum Beispiel Standort oder Endgerät, nicht dauerhaft die Maximalleistung zur Verfügung steht. Die meisten Verbraucher erwarten aber zu Recht, dass regelmäßig annähernd diese vertraglich vereinbarte Geschwindigkeit erreicht wird. Die vorgeschlagenen Festlegungen der Bundesnetzagentur werden dem nicht gerecht. Insbesondere dürfte die Regelung nicht akzeptiert werden, dass in Gebieten mit geringer Haushaltsdichte kein Minderungsrecht

bestehen soll, wenn regelmäßig lediglich 10 % der vertraglich vereinbarten, geschätzten maximalen Datenübertragungsgeschwindigkeit erreicht werden.

- 3) Die im Entwurf der Allgemeinverfügung enthaltenen Vorgaben zu Messzeitpunkten und -intervallen sind entweder zu kompliziert oder mit Blick auf das Ziel zu umständlich. Für Verbraucher dürfte angesichts der Komplexität der Regelung schwer erkennbar sein, wann und wie oft die Messungen durchzuführen sind, um eine Unterversorgung nachzuweisen. Deshalb wird angeregt, die Regelung für die Verbraucher zu vereinfachen und verständlicher zu gestalten. Hierbei könnte unter anderen das von der Bundesnetzagentur geplante Mobilfunk-Mess-Tool behilflich sein (z.B. Erinnerung an die notwendigen Messzeitpunkte durch Push-Meldungen oder sogar automatisierte Ausführung).